

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Steinheber Landesverband Bayern, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen einzutragen. Er führt den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Steinhebens in Bayern.

## § 3

### **Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

## § 5

### **Zugehörigkeit zu einem Verband**

1. Der Verein gehört keinem übergeordneten Verband an.

## § 6

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller Schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt Oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Weiterhin ist der Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr in Verzug ist. Über den Ausschluss Entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom/von der ersten Vorsitzenden, in Verhinderungsfall con dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und Entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen schriftlich oder per e-mail eingeladen. Sie tagt sooft es Erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung Der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrages auf Berufung tragen.
6. Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Sie ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständniss über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der ersten Vorsitzenden
  2. dem/der zweiten Vorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister(in)
  4. dem/der Schriftführer(in)
  5. bis zu vier Beisitzern
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung Des neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird vom/von der ersten Vorsitzenden nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Den Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsbefugnisse. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß Der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/der ersten Vorsitzenden von siner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

## § 10

### **Kassenwesen, Kassenprüfer**

1. Der/die Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte Verantwortlich.
2. Zahlungen bedürfen einer Zahlungsanordnung durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) oder den/die zweite(n) Vorsitzende(n).
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Schatzmeister(in) gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Tätigkeit des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfähigkeit ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und mindestens einem fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Bayerischen Landessportverband, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.  
Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bestellt.